

Korrigendum „KIND UND VELO“

Seite 3: Das richtige Alter

Das Gesetz sagt dazu: Ein Kind darf mit dem Velo auf die Strasse, wenn es die Pedalen durchtreten kann (Notwendigkeit der Schulpflicht aufgehoben per 31.12.12; „sitzend“ aufgehoben per 15.1.17)

Zudem: „Kinder dürfen vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren.“ (Gesetz seit 1.1.13)

Seite 25: Veloprüfung

In der Stadt Zürich und in Winterthur findet die Veloprüfung während der Schulzeit statt und ist somit obligatorisch.

Seite 27: Kreisel

Velofahrenden wird empfohlen in der Mitte der Fahrspur zu fahren.

Seite 30/31: Das Velo

Die Veloglocke ist seit Januar 2017 nicht mehr obligatorisch.

Licht muss nur bei schlechten Sichtverhältnissen (Nacht, Nebel,...) am Velo angebracht sein.

Das Velo muss seit 2012 nicht mehr obligatorisch mit einer Diebstahlsicherung ausgerüstet sein.

Die Vignettenpflicht wurde auf Ende 2011 aufgehoben. Seither gibt es keine Velovignetten mehr. Damit ist die Haftpflichtversicherung nun Sache des Fahrzeugführers.